

# RS OGH 1991/10/24 6Ob15/91, 6Ob16/92, 6Ob2150/96m, 9Ob342/97b, 6Ob43/99p, 6Ob44/00i, 6Ob32/00z, 6Ob2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.1991

## Norm

AußStrG §9 A1  
AußStrG §9 A2b  
AußStrG 2005 §45 IA  
AußStrG 2005 §79  
FBG §24  
KartG 2005 §35 Abs1 litc  
UGB §283

## Rechtssatz

Die Androhung einer Ordnungsstrafe für den Fall der Nichtbefolgung der ergangenen Verfügung stellt lediglich eine Belehrung und Warnung hinsichtlich der im Gesetz normierten Ungehorsamsfolgen, nicht aber schon eine der Anfechtung und Überprüfung zugängliche Verfügung des Gerichtes im Sinne des § 9 AußStrG dar. Sie ist nicht der Rechtskraft fähig und gefährdet die Rechtsstellung des Beteiligten noch nicht. Diesem fehlt daher eine Beschwer zur Erhebung eines Rechtsmittels.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 15/91  
Entscheidungstext OGH 24.10.1991 6 Ob 15/91  
Veröff: EvBl 1992/70 S 301
- 6 Ob 16/92  
Entscheidungstext OGH 01.10.1992 6 Ob 16/92
- 6 Ob 2150/96m  
Entscheidungstext OGH 14.08.1996 6 Ob 2150/96m  
Auch
- 9 Ob 342/97b  
Entscheidungstext OGH 10.12.1997 9 Ob 342/97b  
nur: Die Androhung einer Ordnungsstrafe für den Fall der Nichtbefolgung der ergangenen Verfügung stellt lediglich eine Belehrung und Warnung hinsichtlich der im Gesetz normierten Ungehorsamsfolgen, nicht aber

schon eine der Anfechtung und Überprüfung zugängliche Verfügung des Gerichtes im Sinne des § 9 AußStrG dar. (T1); Beisatz: Die Zulässigkeit der Verhängung der Ordnungsstrafe ist noch nicht zu prüfen. (T2)

- 6 Ob 43/99p  
Entscheidungstext OGH 25.03.1999 6 Ob 43/99p  
nur T1; nur: Sie gefährdet die Rechtsstellung des Beteiligten nicht. (T3); Beis wie T2
- 6 Ob 44/00i  
Entscheidungstext OGH 09.03.2000 6 Ob 44/00i
- 6 Ob 32/00z  
Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 32/00z
- 6 Ob 277/00d  
Entscheidungstext OGH 14.12.2000 6 Ob 277/00d  
Beisatz: Es wäre ein nicht begründbarer Wertungswiderspruch, bei einem ohne Androhung eines Zwangsmittels ergangenen Gerichtsauftrag dessen Anfechtbarkeit zu bejahen, bei einem mit der Androhung eines Beugemittels verstärkten Gerichtsauftrag aber zu verneinen. Erst mit der zwangsweisen Durchsetzung des Gerichtsauftrags wird in die Rechtssphäre des Beteiligten eingegriffen und damit eine Anfechtbarkeit der verfahrensleitenden Verfügung ausgelöst. (T4)
- 6 Ob 116/01d  
Entscheidungstext OGH 06.06.2001 6 Ob 116/01d  
Vgl auch; Beisatz: Aufforderungen oder Androhungen sind nicht der Rechtskraft fähig und gefährden die Rechtsstellung des Beteiligten noch nicht. (T5)
- 6 Ob 56/02g  
Entscheidungstext OGH 18.04.2002 6 Ob 56/02g  
Beisatz: Der Gerichtsauftrag gefährdet dann noch nicht die Rechtsstellung des Beteiligten, wenn die Missachtung des Auftrages erst durch die nachfolgende anfechtbare Verfügung Rechtswirkungen auslöst und stellt daher ebenfalls nichts anderes dar als die Belehrung über eine gesetzliche Verpflichtung - hier des § 15 Abs 1 GmbHG. (T6)
- 6 Ob 289/02x  
Entscheidungstext OGH 12.12.2002 6 Ob 289/02x
- 6 Ob 154/04x  
Entscheidungstext OGH 23.09.2004 6 Ob 154/04x  
Beis wie T4
- 6 Ob 184/05k  
Entscheidungstext OGH 26.01.2006 6 Ob 184/05k
- 7 Ob 133/06v  
Entscheidungstext OGH 05.07.2006 7 Ob 133/06v
- 16 Ok 3/07  
Entscheidungstext OGH 30.03.2007 16 Ok 3/07  
Vgl; Beisatz: Gleiches gilt für die Festsetzung des Zwangsgeldes nach § 35 KartG 2005. (T7)
- 6 Ob 144/07f  
Entscheidungstext OGH 13.07.2007 6 Ob 144/07f  
Auch; Beis wie T6 nur: Der Gerichtsauftrag gefährdet dann noch nicht die Rechtsstellung des Beteiligten, wenn die Missachtung des Auftrages erst durch die nachfolgende anfechtbare Verfügung Rechtswirkungen auslöst. (T8);  
Beisatz: Hier: Androhung einer Zwangsstrafe nach § 283 UGB. (T9)
- 6 Ob 112/08a  
Entscheidungstext OGH 05.06.2008 6 Ob 112/08a  
nur: Die Androhung von Ordnungsstrafen ist nicht anfechtbar. (T10)
- 6 Ob 157/08v  
Entscheidungstext OGH 07.08.2008 6 Ob 157/08v  
nur T10
- 5 Ob 24/10f  
Entscheidungstext OGH 11.02.2010 5 Ob 24/10f

Vgl; Beisatz: Gerichtsaufträge, die erst mit ihrer zwangsweisen Durchsetzung durch Verhängung von Ordnungsstrafen in die Rechtssphäre des Beteiligten eingreifen, sind selbst noch mit keinerlei unmittelbar nachteiligen Rechtsfolgen verbunden und daher unanfechtbar. (T11)

- 6 Ob 141/10v

Entscheidungstext OGH 01.09.2010 6 Ob 141/10v

Beis wie T4

- 3 Ob 19/11g

Entscheidungstext OGH 23.02.2011 3 Ob 19/11g

Vgl auch

- 3 Ob 111/15t

Entscheidungstext OGH 17.06.2015 3 Ob 111/15t

Auch; Beis wie T4; Beis wie T11, Beisatz: Nicht der Auftrag zur Rechnungslegung, sondern erst allfällige, gegen den ehemaligen Sachwalter verhängte Sanktionen wegen Nichtbefolgung des Auftrags zur Legung einer Schlussrechnung können in seine Rechtsstellung eingreifen. (T12)

- 8 Ob 144/19p

Entscheidungstext OGH 24.01.2020 8 Ob 144/19p

Vgl; Beisatz: Hier: Unanfechtbare Androhung der Verhängung von Zwangsmitteln im Sinne des § 79 Abs 2 AußStrG für den Fall, dass sich die Mutter weiterhin weigere, ihre minderjährige Tochter zu Terminen bei dem für sie gemäß § 104a AußStrG rechtskräftig bestellten Kinderbeistand zu bringen. (T13)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0006399

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

03.04.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)